

TE Vwgh Beschluss 2015/9/1 Ra 2015/15/0001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.09.2015

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
32/04 Steuern vom Umsatz;

Norm

B-VG Art133 Abs4;
UStG 1994 §12 Abs1 Z1 idF 2007/I/099;
VwGG §34 Abs1;

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. UStG 1994 § 12 heute
 2. UStG 1994 § 12 gültig ab 01.01.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
 3. UStG 1994 § 12 gültig von 01.04.2022 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
 4. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2020 bis 31.03.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
 5. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
 6. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
 7. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2016 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
 8. UStG 1994 § 12 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
 9. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2013 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
 10. UStG 1994 § 12 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
 11. UStG 1994 § 12 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
 12. UStG 1994 § 12 gültig von 16.06.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
 13. UStG 1994 § 12 gültig von 29.12.2007 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007

14. UStG 1994 § 12 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
15. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.2004 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
16. UStG 1994 § 12 gültig von 28.04.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2004
17. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.2003 bis 27.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2003
18. UStG 1994 § 12 gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
19. UStG 1994 § 12 gültig von 14.08.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
20. UStG 1994 § 12 gültig von 27.06.2001 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
21. UStG 1994 § 12 gültig von 01.06.2000 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2000
22. UStG 1994 § 12 gültig von 15.07.1999 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
23. UStG 1994 § 12 gültig von 19.06.1998 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
24. UStG 1994 § 12 gültig von 10.01.1998 bis 18.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
25. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.1996 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
26. UStG 1994 § 12 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
27. UStG 1994 § 12 gültig von 06.01.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
28. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.1995 bis 05.01.1995

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn und die Hofrätin Dr. Büsser sowie den Hofrat MMag. Maislinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Tanzer, über die Revision der F GmbH in S, vertreten durch die Lenz & Luger Rechtsanwälte OEG in 6850 Dornbirn, Eisengasse 34, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 10. August 2014, Zl. RV/1100181/2013, betreffend Umsatzsteuer 2011, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

Mit dem angefochtenen Erkenntnis hat das Bundesfinanzgericht die Umsatzsteuer der revisionswerbenden GmbH für das Jahr 2011 in Höhe der Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes festgesetzt und dabei Vorsteuern aus Goldankäufen in Höhe von insgesamt 239.237,36 EUR nicht anerkannt, weil die Revisionswerberin hätte wissen müssen, dass die gegenständlichen Goldgeschäfte im Zusammenhang mit Umsatzsteuerhinterziehungen stehen. Die im März 2011 gegründete Revisionswerberin habe von August bis Oktober 2011 von einem (für das Finanzamt in der Folge nicht mehr erreichbaren) rumänischen Staatsbürger Gold angekauft und es noch am selben Tag mit geringen Aufschlägen an eine deutsche GmbH weiterverkauft (steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung). Der rumänische Staatsangehörige habe als "missing trader" einen Umsatzsteuerbetrug begangen, indem er die Mehrwertsteuer aus den von der Revisionswerberin erstellten Gutschriften nicht entrichtet habe. Auf Grund der unüblichen Preisgestaltung, der ungewöhnlichen Geschäftsanbahnung, den ungewöhnlichen Zahlungs- und Lieferbedingungen, der ungewöhnlichen Zahlungsabwicklung und der (unnötigen) Zwischenschaltung einer weiteren Handelsstufe sei davon auszugehen, dass der Geschäftsführer der revisionswerbenden GmbH zumindest hätte wissen müssen, dass die streitgegenständlichen Umsätze im Zusammenhang mit Umsatzsteuerhinterziehungen stehen, sodass gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 UStG 1994 idF des Abgabensicherungsgesetzes 2007 das Recht auf Vorsteuerabzug entfalle. Mit dem angefochtenen Erkenntnis hat das Bundesfinanzgericht die Umsatzsteuer der revisionswerbenden GmbH für das Jahr 2011 in Höhe der Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes festgesetzt und dabei Vorsteuern aus Goldankäufen in Höhe von insgesamt 239.237,36 EUR nicht anerkannt, weil die Revisionswerberin hätte wissen

müssen, dass die gegenständlichen Goldgeschäfte im Zusammenhang mit Umsatzsteuerhinterziehungen stehen. Die im März 2011 gegründete Revisionswerberin habe von August bis Oktober 2011 von einem (für das Finanzamt in der Folge nicht mehr erreichbaren) rumänischen Staatsbürger Gold angekauft und es noch am selben Tag mit geringen Aufschlägen an eine deutsche GmbH weiterverkauft (steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung). Der rumänische Staatsangehörige habe als "missing trader" einen Umsatzsteuerbetrug begangen, indem er die Mehrwertsteuer aus den von der Revisionswerberin erstellten Gutschriften nicht entrichtet habe. Auf Grund der unüblichen Preisgestaltung, der ungewöhnlichen Geschäftsanbahnung, den ungewöhnlichen Zahlungs- und Lieferbedingungen, der ungewöhnlichen Zahlungsabwicklung und der (unnötigen) Zwischenschaltung einer weiteren Handelsstufe sei davon auszugehen, dass der Geschäftsführer der revisionswerbenden GmbH zumindest hätte wissen müssen, dass die streitgegenständlichen Umsätze im Zusammenhang mit Umsatzsteuerhinterziehungen stehen, sodass gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer eins, UStG 1994 in der Fassung des Abgabensicherungsgesetzes 2007 das Recht auf Vorsteuerabzug entfalle.

Weiters sprach das Bundesfinanzgericht aus, dass eine Revision nicht zulässig sei, da es gegenständlich im Wesentlichen um die Beantwortung von Tatfragen im Wege der Beweiswürdigung gehe und die zu Grunde liegenden Rechtsfragen durch die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sowie die angeführten Urteile des EuGH ausreichend beantwortet seien.

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

Zur Zulässigkeit der Revision wird geltend gemacht, dass der Sachverhalt nicht ordentlich ermittelt worden sei. Das Bundesfinanzgericht habe den mit der Geschäftsabwicklung befassten B nicht als Zeugen vernommen; zudem verstoße die Entscheidung gegen das Überraschungsverbot.

Einen eine grundsätzliche Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG aufwerfenden Verfahrensmangel zeigt die Revision mit diesem Vorbringen schon deshalb nicht auf, weil es der Revisionswerberin im Rahmen der mündlichen Verhandlung offen gestanden wäre, den (offenbar nicht im Inland wohnhaften) Zeugen stellig zu machen (vgl. die Aufforderung in der Ladung zur mündlichen Verhandlung, sämtliche Beweismittel zur Durchsetzung des Standpunktes mitzubringen). Auch ist bereits das Finanzamt in seiner Berufungsvorentscheidung davon ausgegangen, dass der vorliegende Sachverhalt den Tatbestand des § 12 Abs. 1 dritter Satz UStG 1994 in der angeführten Fassung erfüllt. Einen eine grundsätzliche Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG aufwerfenden Verfahrensmangel zeigt die Revision mit diesem Vorbringen schon deshalb nicht auf, weil es der Revisionswerberin im Rahmen der mündlichen Verhandlung offen gestanden wäre, den (offenbar nicht im Inland wohnhaften) Zeugen stellig zu machen vergleiche , die

Aufforderung in der Ladung zur mündlichen Verhandlung, sämtliche Beweismittel zur Durchsetzung des Standpunktes mitzubringen). Auch ist bereits das Finanzamt in seiner Berufungsvorentscheidung davon ausgegangen, dass der vorliegende Sachverhalt den Tatbestand des Paragraph 12, Absatz eins, dritter Satz UStG 1994 in der angeführten Fassung erfüllt.

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. Wien, am 1. September 2015
In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen. Wien, am 1. September 2015

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015150001.L00

Im RIS seit

25.11.2015

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at